

1. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Einbeck (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgenden 1. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parksplätzen in der Stadt Einbeck (Parkgebührenordnung) vom 22.09.2010 beschlossen:

I.

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur nach Lösen eines Parkscheines zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (SMS-Parken) gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung. Außerdem fallen die Übermittlungsgebühren des Providers an.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Einbeck, den 10. Dezember 2014

S T A D T E I N B E C K

L.S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin